

Gründungsversammlung des Verschönerungsvereins Kreuzfeld am 10.4.1979  
im "Kreuzfelder Hof" um 20.00 Uhr

---

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch Dorfvorsteher Rüder
2. Einführung durch Bürgermeister Bestmann
3. Aufnahme der Mitglieder
4. Beschlußfassung über die Satzungen des Verschönerungsvereins Kreuzfeld e.V.
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. Durchführung von Wahlen
  - a) Vorsitzender
  - b) stellvertretender Vorsitzender
  - c) Schriftführer
  - d) Kassenwart
  - e) 2 Kassenprüfer
7. Verschiedenes

zu 1) Der Dorfvorsteher Hans-Hermann Rüder begrüßt die Versammlung und freut sich über die Aktivität der Kreuzfelder Einwohner, einen Verschönerungsverein zu gründen.

zu 2) Zur Einführung spricht Herr Bürgermeister Bestmann freundliche Grußworte an die Anwesenden. Er gibt eine Übersicht über den "eingetragenen Verein" als Diskussionsgrundlage.

Es wurde ein Musterantrag dazu vorgelegt. Darin stehen die folgenden Paragraphen:

- § 1 Vereinszweck
- § 2 Sitz und Rechtsform
- § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge und Geschäftsjahr
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Amtszeit des Vorstandes
- § 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vereinsvermögen

zu 3) Zur Aufnahme der Mitglieder wurden Beitrittserklärungen ausgegeben. 22 Beitrittserklärungen wurden abgegeben und somit die Gründung des Vereins beschlossen.

zu 4) Die Beschlußfassung über die Satzungen des Vereins wurde zur nächsten Versammlung zurückgestellt.

zu 5) Ein Beitrag von DM 1,50 wurde vorgeschlagen.

Die Mitglieder entschieden sich mit ja:	17
dagegen:	1
Enthaltungen:	4

zu 6) Zu den Wahlen des Vorsitzenden wurden vorgeschlagen:

Herr Fischer und Herr Banz.

Als erster Vorsitzender wurde gewählt:

Herr Banz mit 17 Ja-Stimmen,

7 Enthaltungen.

Als Stellvertreter wurde Herr Fischer gewählt.

21 ja

1 Enthaltung.

Als Schriftführer wurde Herr Janke mit

21 ja

bei 1 Enthaltung

gewählt.

Herr Knop als Kassenwart mit

21 ja

bei 1 Enthaltung,

Herr Runge als 1. Beisitzer mit

21 ja

bei 1 Enthaltung.

Als Kassenprüfer wurden gewählt Frau Jäger und Herr Günther

Bendrich mit 20 ja

und 2 Enthaltungen.

Alle Gewählten nahmen die Wahl an.

zu 7) Verschiedenes

Der Dorfvorsteher sprach nochmals seinen Dank an die Bürger aus, die zur Versammlung erschienen waren.

Der Bürgermeister sprach den Helfern beim Einsatz zur Schneemassenräumung in Kreuzfeld seinen Dank aus.

Es wurde für Interessenten ein Vorgartenwettbewerb ausgeschrieben.

Es wurde angefragt, welchen Zuschuß die Gemeinde dem Verschönerungsverein geben kann. Der Dorfvorstand schlug einen Beitrag von DM 300,-- vor. Darüber muß der Dorfvorstand jedoch noch entscheiden.

Es wurde nach dem Eigentümer des Grundstückes Haarkoppel 37 gefragt.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, schloß der Dorfvorsteher die Versammlung um 21.00 Uhr.

Hans-Georg  
Wilf Kruz  
Theo Jauke  
A. Benz.

S a t z u n g  
des  
Verschönerungsvereins Kreuzfeld e.V.

---

§ 1.

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen "Verschönerungsverein Kreuzfeld e.V." und wurde am 10. April 1979 gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in Kreuzfeld; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und erstrebt keinen Gewinn; er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2.

Vereinszweck

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Dorf Kreuzfeld und seine nähere Umgebung zu verschönern.

Die zur Erreichung dieses Zieles benötigten Mittel werden durch Erhebung von Mitgliederbeiträgen und durch Sammlungen aufgebracht.

§ 3.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie wird mit dem 1. des darauffolgenden Monats wirksam. Der Austritt ist ebenfalls schriftlich zu erklären; er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflicht als Mitglied gröblich verletzt hat oder mit der Beitragszahlung länger als 1/2 Jahr im Rückstand ist.

## § 4.

## Beiträge und Geschäftsjahr

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann von dem Vorstand im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5.

## Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem Schriftführer,
- 4) dem Kassenwart,
- 5) einem Beisitzer.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## § 6.

## Amtszeit des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 (drei) Jahre. Einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig. Wiederwahl ist zulässig.

## § 7.

## Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand (1. Vorsitzender) spätestens am 1. Februar eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung und sonst nach Bedarf einberufen und von ihm geleitet. Die Aufforderungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung müssen unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Außerordentliche Versammlungen müssen von dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, 1/3 der Vereinsmitglieder oder 2 Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe solches erfordern.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß enthalten:

- 1) Protokollverlesung,
- 2) Geschäftsbericht des Vorstandes,
- 3) Bericht des Kassenprüfers,
- 4) Entlastung des Vorstandes,
- 5) Neuwahl der Organe des Vereins, soweit erforderlich,
- 6) Wahl der Kassenprüfer,
- 7) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- 8) Anträge,
- 9) Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Die Vorstandswahl hat, sofern sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, schriftlich durch Stimmzettel zu erfolgen.

Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Dieses muß auf der Tagesordnung stehen. Satzungsändernde Anträge müssen auf der Tagesordnung stehen und dieser als Beilage beigelegt werden. Mündliche Satzungsänderungen sind unzulässig. Mitgliedern, die mit der Zahlung von mehr als 3 Monatsbeiträgen im Rückstand sind, steht ein Stimm- und Antragsrecht nicht zu.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welchem vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein muß. Dieses Protokoll ist, zwecks Genehmigung durch die Mitglieder, bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 8.

## Rechte und Pflichten des Vorstandes

Die Geschäftsleitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens sind Aufgabe des Vorstandes.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins nach Weisungen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist von ihm ordnungsgemäß Buch zu führen. Er hat der Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen über den Kassenbestand, die Einnahmen und Ausgaben.

Die Vereinskasse ist vor jeder Jahreshauptversammlung durch 2 Kassenprüfer, die für das laufende Geschäftsjahr von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind, zu prüfen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung. Entstehende Unkosten und bare Auslagen können im Rahmen des Haushaltsplanes nach Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart zurückerstattet werden.

Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr, ansonsten nach Bedarf. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

## § 9

## Vereinsvermögen

Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Dorfvorstand mit der Auflage, den zur Verfügung stehenden Betrag ausschließlich für die Verschönerung bzw. Erhaltung der bestehenden Anlagen des Dorfes zu verwenden.

Kreuzfeld, den 10. April 1979

Beitragsordnung des Verschönerungsvereins Kreuzfeld e.V.

- 1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt DM 1,50 pro Mitglied pro angefangenem Monat der Mitgliedschaft.
- 2) Er wird grundsätzlich als Jahresbetrag erhoben.  
*bis zum 1.5. eines jeden Jahres*  
Der Vorstand kann Ausnahmen erlassen.
- 3) Die Beiträge werden durch den Kassenwart in Form des Lastschriftverfahrens eingezogen, sofern das Mitglied nicht überweist oder in bar auf ein Konto einzahlt.
- 4) Das Mitglied oder Spender erhalten auf Wunsch eine Beitrags- oder Spendenquittung.
- 5) Konten:  
Kreissparkasse Ostholstein in Malente:  
Konto-Nr. 3012606.  
Volksbank Eutin eG, Zweigstelle Malente:  
Konto-Nr. 119261.